

**Satzung**  
**über die Rechtsstellung der**  
**Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hagen a.T.W.**

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Rechtsstellung**

- (1) Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Hagen a.T.W. ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

**§ 2**  
**Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

**§ 3**  
**Befugnisse**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.
- (3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, dem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentliche Begründung hinzuweisen.
- (4) Absatz 3 ist auf die Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG) unterliegen.

#### **§ 4**

#### **Beteiligungsrechte**

- (1) Der Bürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.
- (3) Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen (§ 9 Abs. 7 NKomVG).

#### **§ 5**

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 40 bis 42 NKomVG über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

#### **§ 6**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hagen a.T.W. tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 05.03.1997 und die Richtlinie für die Arbeit der Frauenbeauftragten vom 25.02.1998 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 09.07.2020

Gemeinde Hagen a.T.W.

Bürgermeister